



Satzung des Fördervereins Waldschwimmbad Balhorn e.V.

- § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 2a Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Vereinsorgane
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 6a Satzungsänderungen
- § 6b Anträge
- § 7 Vorstand
- § 8 Auflösung des Vereins
- § 9 Salvatorische Klausel
- § 10 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldschwimmbad-Balhorn“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Förderverein Waldschwimmbad-Balhorn e. V.“. Sitz des Vereins ist Bad Emstal-Balhorn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Der Verein gibt sich eine Beitrags-, eine Finanz- und eine Geschäftsordnung. Diese Ordnungen sind jeweils nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Zweck des Vereines ist die ideelle und Finanzielle Förderung des Freibades Balhorn, betrieben von der Gemeinde Bad Emstal. Er dient der Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung des Schwimmsportes am Orte, durch die Erhaltung des Freibades Balhorn - Bad Emstal und der Aufrechterhaltung des Badebetriebes im Interesse der Bevölkerung im Einzugsbereich des Freibads.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Bereitstellung von Mitteln aller Art (Beiträge, Spenden),
- die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen;
- die Durchführung und Unterstützung von Projekten, z. B. Jugendförderung;
- die aktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bad Emstal und Vereinen;
- die Übernahme der Öffentlichkeitsarbeit und von Wartungsarbeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Sie beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung nicht innerhalb von vier Wochen zurückweist. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

3) Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliches Mitglied (Privatperson)
- Fördermitglied (Privatperson, Juristische Person)
- Ehrenmitglied (Ordentliches Mitglied ohne Beitrag)

Grundsätzlich ist die Stimmberechtigung unabhängig von der Art der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auch Fördermitglieder sind unabhängig von Ihrer Größe nur mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht solange, wie es mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

4) Alle Mitglieder haben die Pflicht sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.

5) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder die Auflösung des Vereins.

6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder sich in sonstiger Weise grob Vereinsschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die binnen drei Monaten über den Ausschluss entscheidet.

7) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Gezahlte Beiträge für das noch laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet. Auch nach einem Austritt bleibt das Mitglied verpflichtet rückständige Beiträge zu zahlen.

§4 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Detailfragen regeln die Beitragsordnung und die Finanzordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresplans,
- c) die Wahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) die Beschlussfassung über Geschäfts-, Finanz-, Beitragsordnung sowie Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen; im Übrigen, wenn es 1/4 aller Mitglieder schriftlich verlangen. Die Versammlungen sind ebenso wie die Vorstandssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich, außer die jeweiligen Gremienmitglieder beschließen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, dass die Öffentlichkeit zugelassen wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderung gleich welcher Art, ebenso sind Dringlichkeitsanträge dazu nicht zulässig.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird offen abgestimmt. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist das Erreichen der relativen Mehrheit entscheidend. Weitere Details zum Ablauf von Wahlen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6) Die Versammlungsleitung obliegt der/dem Vereinsvorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit

deren/dessen Stellvertreterin. Bei Verhinderung dieses Personenkreises wählen die erschienenen Mitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

§6a Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder; für die Vereinsauflösung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder.
- 2) Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf es einer 3/4 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§6b Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitgliedschaft sind mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge zur § 6 Abs. 2 letzter Satz und Vorgänge betreffs § 6a sind vor Erstellung der Tagesordnung (also mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern. Mindestens besteht der Vorstand aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassierer/in und
- d) der/dem Schriftführer/in.

Dazu können noch kommen:

- e) ein/e oder mehrere Beisitzer.

Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in.

Die Anzahl der Beisitzer wird unter Beachtung der oben angeführten Höchstzahl von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode festgelegt.

2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

3) Persönliche Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied. Die Person muss ordentliches Vereinsmitglied, voll geschäftsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein.

4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl werden die Aufgaben des Ausgeschiedenen durch ein – vom Vorstand bestimmtes – anderes Vorstandsmitglied übernommen.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich von 2 Vorstandsmitgliedern i. S. § 26 BGB vertreten.

6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder vom Vorsitzenden des Vorstandes erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag.

7) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Die Einladung ist an keine Form gebunden und kann auch ohne Vorlage der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. Es sind Sitzungsprotokolle zu erstellen.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der jeweils aktuell in Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei den in der Geschäftsordnung des Vorstandes abschließend aufgelisteten Fällen kann die Beschlussfassung auch im Rundlaufverfahren telefonisch, per E-Mail oder postalisch erfolgen. Diese Beschlüsse sind zu dokumentieren und abzulegen.

Satzung des Fördervereins Waldschwimmbad Balhorn e.V.-11.11.2007

9) Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes tätig geworden sind – wie bspw. Reisekosten, Porto- oder Telefonkosten – werden erstattet, wenn diese die notwendige Folge der Vereinsgeschäftsführung sind. Die Erstattung erfolgt nur gegen Beleg und unter Einhaltung der Vereinsfinanzordnung. Der Anspruch kann nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

10) Fragen der Aufteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Detailfragen der Geschäftsführungen werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§8 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Emstal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Balhorn im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. November 2007 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand